

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher
Bundesminister

martin.kocher@bma.gv.at
+43 1 711 00-0
Taborstraße 1-3, 1020 Wien

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.377.880

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)6799/J-NR/2021

Wien, am 26. Juli 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Nussbaum Verena, Genossinnen und Genossen haben am 26.05.2021 unter der **Nr. 6799/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Evaluierung der Sonderbetreuungszeit von März 2020- März 2021** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1

- *Welchen Unternehmen wurde ein Kostenersatz für die Sonderbetreuungszeit gewährt?*
 - *Aufschlüsselung der Unternehmen nach Anzahl der ArbeitnehmerInnen?*

Ich ersuche um Verständnis, dass aus datenschutzrechtlichen Gründen (§ 1 DSGVO) keine namentliche Aufzählung all jener Unternehmen, denen Kostenersatz für Sonderbetreuungszeit nach § 18b Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG) zuerkannt wurde, erfolgen kann.

Eine Aufschlüsselung von Unternehmen nach der Anzahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ist ebenso nicht möglich, da diese Daten für die Bearbeitung der Anträge auf Zuerkennung der Vergütung nach § 18b AVRAG nicht notwendig sind und daher nicht erfasst werden.

Zur Frage 2

- *Aus welchen Gründen ist eine Ablehnung erfolgt?*

In den folgenden Tabellen werden die Ablehnungsgründe aus den Verfahren zur Zuerkennung der Vergütungen nach § 18b AVRAG für die Phasen 1 – 4 und für den in der parlamentarischen Anfrage angegebenen Zeitraum dargestellt (Stichtag 31.3.2021):

Ablehnungsgründe in der Phase 1:

Grund	Anzahl
Angaben der Betreuungseinrichtung nicht korrekt	39
keine öffentliche Betreuungseinrichtung	68
Doppeleinbringung	26
Antrag unvollständig	5
Antrag zurückgezogen	7
Abweichender Zeitraum nicht Phase 1	4
Antrag – Epidemiegesetz	1
Kurzarbeit	13
Kind über 14	7
Gesamt	170

Ablehnungsgründe in der Phase 2:

Grund	Anzahl
Konsumation SBZ vor dem 25.7.2020	10
keine Bestätigung der Betreuungseinrichtung, kein Ausfall der 24 Stunden Betreuung	1
keine Bestätigung der Betreuungseinrichtung	11
Antrag doppelt eingebracht	1
falsches Antragsformular – Oktobertage	3
Gesamt	26

Ablehnungsgründe in der Phase 3:

Grund	Anzahl
Anträge in falscher Phase gestellt	212
Antrag zurückgezogen	6
Betreuungseinrichtung nicht geschlossen	37
Antrag unvollständig	2
Doppeleinbringung	3
Gesamt	260

Ablehnungsgründe in der Phase 4:

Grund	Anzahl
Antrag irrtümlich eingebracht	1
Antrag zurückgezogen	15
Auf Wunsch von DG abgelehnt	16
Beantragte Tage betreffen Ferien	6
Doppeleinbringung	21
Kein Ausfall durch Corona	1
keine Betreuungseinrichtung	8
Keine Grundlage für Sonderbetreuung	1
Keine Schließung der Betreuungseinrichtung	6
Kind älter als 14 Jahre	1
MA war in Kurzarbeit	1
Gesamt	77

Zur Frage 3

- *Wie viele der abgelehnten Anträge wurden aufgrund eines Formalfehlers abgelehnt?*
 - *Wie viele der aufgrund eines Formfehlers abgelehnten Anträge wurden dann berechtigt wieder eingebracht?*
 - *Wie viele der wiederholt eingebrachten Anträge wurden dann positiv erledigt?*
 - *Wie viele der wiederholt eingebrachten Anträge wurden erneut abgelehnt?*
 - *Wenn ja, mit welcher Begründung?*

Im Zeitraum von März 2020 bis März 2021 wurden in den 4 Phasen der Sonderbetreuungszeit insgesamt 274 Anträge wegen eines Formalfehlers abgelehnt.

Zu der hohen Zahl von Ablehnungen in Phase 3 wegen „Anträge in falscher Phase gestellt“ ist anzumerken, dass die Ablösung der Phase 3 durch die Phase 4 im BGBl. I Nr. 131/2020 am 15.12.2020 kundgemacht wurde und diese rückwirkend mit 1.11.2020 erfolgte. Es ist daher davon auszugehen, dass zunächst Vergütungsanträge für November 2020 als Phase 3-Anträge gestellt worden sind, die infolge des rückwirkenden Inkrafttretens der Phase 4 abzulehnen waren. Diese Vergütungen wurden dann in der Regel neuerlich unter Phase 4 beantragt.

Es werden allerdings keine Statistiken darüber geführt, wie viele Anträge, die wegen eines Formfehlers abgelehnt wurden, danach wieder von der Antragstellerin oder dem Antragsteller eingebracht worden sind. Ebenso werden keine statistischen Auswertungen durchgeführt, wie viele dieser Anträge positiv erledigt oder abgelehnt wurden.

Zur Frage 4

- *Wie viele ArbeitnehmerInnen waren von einer Ablehnung betroffen?*

In den Phasen 1 – 3 der Sonderbetreuungszeit waren 5.962 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von der Ablehnung von in Summe 533 Anträgen betroffen, diese Phasen sind bereits zur Gänze abgeschlossen.

Zur Frage 5

- *Wie wurde die Zeit dann für die ArbeitnehmerInnen abgegolten, wenn eine Ablehnung erfolgt ist?*

Zu dieser Frage ist darauf hinzuweisen, dass die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber für die Dauer der Sonderbetreuungszeit nach § 18b AVRAG das Entgelt fortzuzahlen hat. Eine Ablehnung eines Antrages hat zur Folge, dass die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber

hinsichtlich des – während der Sonderbetreuungszeit fortgezählten – Entgelts keine Vergütung aus Mitteln des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds erhält.

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher

